

Vorbemerkungen:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschluss). Der Eilbeschluss ist dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Erläuterungen:

Da verschiedene Gremien bereits vor der Sitzung des Kreistages am 13.12.2007 zu einer Sitzung zusammen gekommen sind und die ordnungsgemäße Besetzung der Gremien zu gewährleisten ist, war ein Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung erforderlich. Auf TOP und Anlageder Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 10.12.2007 wird verwiesen.

In der Sitzung wird über den Beschluss des Kreisausschusses sowie das Abstimmungsergebnis mündlich berichtet.